



**Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 18.10.2016, 16 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG**

Tagesordnung

1. Raumordnung: Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) - Anhörungsverfahren im Zuge der Teilfortschreibung 2016, Überblick über die wichtigsten geplanten Änderungen

Stadt Schwabach, 12.10.2016

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Schließung der Volkshochschule Schwabach

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule Schwabach ist am Mittwoch, 19.10.2016, wegen einer Fortbildung geschlossen.

Stadt Schwabach, 13.10.2016

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Straßensperrung

Innenstadt

Wegen der Veranstaltung „Schwabach trempelt“ wird ein Teil der Altstadt am Sonntag, 23.10.2016 in der Zeit von 8 Uhr bis 19 Uhr für den Verkehr gesperrt. Die Anlieger werden um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten. Die Zufahrt zur Tiefgarage über die Rathausgasse ist weiterhin möglich.

Aufgrund der Sperrung kann die Haltestelle Rathaus nicht angefahren werden. Die Fahrgäste werden gebeten, die Informationen an den Haltestellen und in den Bussen zu beachten.

Zudem gibt es auch im Internet Informationen unter www.stadtwerke-schwabach.de/stadtverkehr/ sowie unter www.vgn.de/fahrplanaenderungen/

Für die Dauer der Veranstaltung wird der Taxistand vom Martin-Luther-Platz in die Rathausgasse zwischen Südliche Mauerstraße und Südliche Ringstraße verlegt.

Stadt Schwabach, 12.10.2016

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Straßenreinigungsbetrieb der Stadt Schwabach - StrRBS -

vom 12.10.2016

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Straßenreinigungsbetrieb der Stadt Schwabach – StrRBS – vom 15.08.2011 Amtsblatt Nr. 33/2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.08.2013:

Artikel 1

1. In der Anlage zu § 2 der Satzung für den Straßenreinigungsbetrieb der Stadt Schwabach wird zwischen
 - „Alexanderstraße“ und „Alte Rother Straße“ die „**Alte Dietersdorfer Straße**“,
 - „Am Wiesengrund“ und „An der Leite“ „**An der Autobahn (von Konrad-Adenauer-Straße bis Ende der Bebauung)**“,
 - „Angerstraße“ und „Asternstraße“ die „**Ansbacher Straße**“,
 - „Georg-Krafft-Weg“ und „Ginsterweg“ die „**Gewerbestraße**“,
 - „Rohrersmühlstraße“ und „Rosenbergerstraße“ der „**Rosa-Mihalka-Platz**“eingefügt.
2. Unter Buchstabe „B“ der Anlage zu § 2 wird „Badestraße“ durch „**Badstraße**“ ersetzt.
3. Bei Buchstabe „K“ der Anlage zu § 2 wird die „Kasernenstraße“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schwabach, 12.10.2016

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte

vom 12.10.2016

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art.2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, 264) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. 3. 2016 (GVBl. S. 36) und Art. 22 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. 1998, 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286), folgende

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte

§ 1

- (1) § 3 erhält folgende Fassung:

Fortsetzung von Seite 2

**„§ 3
Unterkunftsgebühren,
Gebühren für Haushaltsenergie und Verpflegung**

- (1) *Die Höhe der Gebühr für die Unterkunft beträgt je Monat:*
1. *für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen: 278 €,*
 2. *für Haushaltsangehörige: 97 €.*
- (2) *Bei einer Unterbringung in Notquartieren können die Gebühren entsprechend bis zur Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 gesenkt werden*
- (3) *Die Höhe der Gebühr für Haushaltsenergie beträgt je Monat*
1. *für Alleinstehende oder Alleinerziehende: 28 €,*
 2. *für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen: 25 €,*
 3. *für Kinder von 14 bis 17 Jahren: 13 €,*
 4. *für Kinder von 6 bis 13 Jahren: 10 €,*
 5. *für Kinder von 0 bis 5 Jahren: 5 €.*
- (4) *Die Höhe der Gebühr für Verpflegung beträgt je Monat:*
1. *Für Alleinstehende oder Alleinerziehende: 128 €,*
 2. *Für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen: 115 €,*
 3. *Für Kinder von 14 bis 17 Jahren: 124 €,*
 4. *Für Kinder von 6 bis 13 Jahren: 96 €,*
 5. *Für Kinder von 0 bis 5 Jahres: 78 €.*

Die Verpflegungsgebühr wird erhoben soweit der Bewohner in Notquartieren oder einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht ist.

(2) § 5 Absatz 2 und Absatz 2a werden ersatzlos gestrichen.

(3) § 5 Absatz 3 wird zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Prüfung des Einzelfalles unbillig ist.“

(4) § 5 Absatz 4 wird zu Absatz 3 und § 5 Absatz 5 zu Absatz 4.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Stadt Schwabach, 12.10.2016

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung

Am Mittwoch, 19.10.2016, um 17 Uhr findet in der Verwaltung, des Zweckverbandes die Sitzung der Verbandsversammlung mit folgender Tagesordnung statt.

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 21.09.2016
2. Bestellung eines Ausschussmitgliedes als Ersatz für Herrn Theiler
3. Anfragen/Berichte

Zweckverband Schwarzachgruppe, 11.10.2016

Robert Pfann
Verbandsvorsitzender